

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.328

Wien, 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8355/J vom 22. Oktober 2021 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Abfragezeitraum November 2019 bis September 2021 wurden im jeweiligen Kalenderjahr von den Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) Überstunden im folgenden Gesamtausmaß geleistet:

- 2019: 8.021,24 Stunden
- 2020: 49.727,49 Stunden
- 2021: 34.660,56 Stunden

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass eine Angabe nur hinsichtlich der abgerechneten Überstunden möglich ist. Da zum Stichtag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage noch keine Abrechnung der Überstunden für den Monat Oktober 2021 vorlag, ist dieser Monat nicht von den Angaben umfasst. Die

Mehrleistungen der „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher sind dabei nicht umfasst; diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Zu 2.:

Die Vergütung der geleisteten Überstunden erfolgte gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 (ggf. in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu 3.:

Es darf angemerkt werden, dass es seit Beginn der Legislaturperiode zwei Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 gab, die Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Bezogen auf den Abfragezeitraum November 2019 bis September 2021 betragen die Kosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des BMF im Jahr 2019 331.839,58 Euro, 2020 2.066.258,80 Euro und 2021 1.477.292,61 Euro.

Zu 4.:

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Von allen in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des BMF im Abfragezeitraum November 2019 bis September 2021 entfielen rd. 66 % auf Männer und 34 % auf Frauen.

Zu 5.:

Für „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu 6.:

Im Bundesministerium für Finanzen kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung.

Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

